

Leitfaden für Studierende zur Elternzeit

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Leitfaden für Studierende zur Elternzeit an der THU - Informationen für Eltern kleiner Kinder.		
Dokumenten ID	80829		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Streppel, Barbara		
Bearbeiter/Ersteller	Venus, Katharina		
gültig ab	19.05.2021	gültig bis	
beschlossen von	REK	beschlossen am	19.05.2021
Änderungsdatum	19.07.2021		
Erstellungsdatum	13.04.2021		
Dokumenten-Version	2.0		
Vertraulichkeitsstufe	intern		
Sprache	de		
Schlagworte	Chancengleichheit; Familienfreundlichkeit; Gleichstellung; Leitfaden; Immatrikulation; Studium		
Freie Schlagworte			
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Erstellung	Gleichstellungsbeauftragte	Quartal I / 2021	1.0
Referentin Rektorat	Gesetzanpassung	Juni 2021	2.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
Einleitung.....	1
Rechtliche Grundlage: LHG §61 gültig ab 01.04.2014.....	1
Umsetzung an der THU	1
Formale Regelung.....	1
Zeitraum und Dauer der Elternzeit.....	2
Inanspruchnahme von Elternzeit: „Antrag auf Beurlaubung auf Grund von Elternzeit“	2
Auswirkungen auf Studienzeit, Fristen, Prüfungen und Veranstaltungsteilnahme	2
Spätere Änderungen des Zeitraums der Elternzeit	2
Ansprechpartner	3

Einleitung

Der zentrale Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Gleichstellung informiert im folgenden Dokument über Ihre Möglichkeiten, die sich aus der Elternzeitregelung für Studierende LHG §61 Absatz 3 ergeben.

Rechtliche Grundlage: LHG §61 gültig ab 01.04.2014

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach §28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §3 Absatz 1, §6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend §15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von §7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Umsetzung an der THU

Formale Regelung

Die zentrale satzungsmäßige Regelung zur Beurlaubung ist §17 der Satzung für Zulassung und Studierendenstatus der THU. In den Studien- und Prüfungsordnungen ist die entsprechende Regelung für Bachelorstudiengänge im §5 Abs.7, für Masterstudiengänge §5 Abs.6 und für Ulmer Modell Studiengänge im §8 Abs.7 zu finden.

Zeitraum und Dauer der Elternzeit

Wir empfehlen für alle Studentinnen und Studenten die erziehungsberechtigt für mindestens ein Kind unter 8 Jahren sind, bei Bedarf eine „Beurlaubung auf Grund von Elternzeit“ gemäß LHG §61 Abs.3 zu beantragen. Die Elternzeit beträgt pro Elternteil und pro Kind bis zu 3 Jahren. Bis zum 3. Geburtstag des Kindes kann Elternzeit für ein Kind beantragt werden, es kann aber auch ein Teil von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen den 3. und den 8. Geburtstag des Kindes geschoben werden (siehe Elterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG §15).

Inanspruchnahme von Elternzeit: „Antrag auf Beurlaubung auf Grund von Elternzeit“

Die Elternzeit ist beim zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs schriftlich zu beantragen. Ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Studierenden-Service-Center (SSC) oder verlinkt auf der Homepage der Gleichstellung.

Der Antrag muss vor Vorlesungsbeginn des entsprechenden Semesters gestellt werden. Nur wenn der Beurlaubungsgrund erst später eintritt, muss der Antrag unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt des Grundes gestellt werden.

Auswirkungen auf Studienzeit, Fristen, Prüfungen und Veranstaltungsteilnahme

Bei der „Beurlaubung auf Grund von Elternzeit“ handelt es sich um eine Beurlaubung, somit werden die Semester, die in die Elternzeit fallen, nicht als Studiensemester gezählt. Sie gelten als Urlaubssemester, und somit verschieben sich automatisch alle Fristen um die Zeit der Beurlaubung. Während dieser besonderen Form der Beurlaubung ist es aber explizit erlaubt, beliebig viele Veranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen. Studierende dürfen sich derzeit laut Satzung für die Zulassung nicht in der Selbstverwaltung engagieren – dies wird aber beim nächsten Update der Satzung geändert.

Umfasst der Zeitraum der „Beurlaubung auf Grund von Elternzeit“ nicht das gesamte Semester, so wird das Semester als Urlaubssemester gezählt, wenn der Grund der Beurlaubung innerhalb des Semesters eintritt.

Studierende können sich in der Elternzeit zu Modulen und Prüfungen in individueller Absprache mit dem Prüfungsausschuss schriftlich an- bzw. abmelden.

Spätere Änderungen des Zeitraums der Elternzeit

Die genehmigte Beurlaubung auf Grund von Elternzeit kann, auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss, um volle Semester vorzeitig beendet oder verlängert werden.

Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner sind an der THU zuständig:

Was	Wer	Kontakt
Unverbindliche Beratung zu allen Themen der Elternzeit (vertraulich)	Gleichstellungsbeauftragte	gleichstellung@thu.de
Verbindliche Beratung zu Prüfungen und Fristen allgemein	Zuständiger Prüfungsausschuss des Studienganges	
Individuelle Themen zu Prüfungen und Fristen		
Antrag auf Beurlaubung wegen Elternzeit		

Randbemerkung: Während der Beurlaubung kann kein Bafög bezogen werden. Bei Studierenden die Bafög in Anspruch nehmen, ist daher eventuell ein „Studium mit reduzierter Geschwindigkeit“ (Studien- und Prüfungsordnung §5 Abs.8) empfehlenswerter, allerdings ist hier die Förderungshöchstdauer zu beachten. Weitere Informationen gibt es beim Bafög-Amt.